

Gremiums-Grundsatzentscheid

Das Gremiums des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abt. Wirtschaftsförderung und Wirtschaftskammer Tirol/Gründungsberatung fällen folgenden Grundsatzentscheid hinsichtlich der Förderung von Beratungsleistungen zum Aufbau von Unternehmenskooperationen gemäß den Richtlinien der „Tiroler Beratungsförderung“.

Generelle Feststellung:

Kooperationsbildungen von Unternehmen werden seitens der Tiroler Landesregierung und der Wirtschaftskammer Tirol gewünscht, da sie eine Steigerung des Wertschöpfungspotentials und der Konkurrenzfähigkeit von Produkten und Dienstleistungen heimischer Betriebe ermöglichen.

Zur Systematisierung im Aufbau der Kooperationsberatung sowie zur Steigerung von Erfolgsquoten bei der operativen Umsetzung von Kooperationen wird im Falle des Ansuchens von Unternehmenskooperationen (mindestens 3 Unternehmen) um Gewährung der „Tiroler Beratungsförderung“ die Anwendung folgenden Stufenmodells beschlossen.

Stufenmodell:

1. Stufe (max. 8 Stunden) Kooperations-Sondierung:
 - Abklärung der Geschäftsidee
 - Chancen/Risiken –Analyse einer Kooperationsbildung
 - Erstellung eines Ablaufplanes der Kooperationsbildung
 - Grobdefinition erforderlicher Maßnahmen
 - Erstellung Beratungsbericht
 - Einreichung Förderantrag für Stufe 2

2. Stufe (max. 45 Stunden mit Aufschlüsselung des Stundenbedarfes):
 - betriebswirtschaftlicher Check der Kooperationspartner
 - Abstimmung der Ergebnisse in Kooperation
 - Erstellung Maßnahmenplan
 - Erstellung Beratungsbericht
 - Einreichung Förderantrag für Stufe 3

3. Stufe (max. 60 Stunden):
 - Bearbeitung von Detailthemen
 - Umsetzung fixierter Maßnahmen
 - Endbericht inkl. Erstellung einer Zielvereinbarung der Kooperation

4. Stufe (7 Stunden): Evaluierung des Kooperationserfolges nach einem Jahr

Organisation/Rechnungslegung:

Der Berater stellt eine Rechnung seines Beratungsaufwandes pro Stufe mit einer entsprechenden Stundenaufschlüsselung. Jeder Unternehmer bezahlt einen aliquoten Anteil (Solidaritätsprinzip) der Kosten und erhält eine Refundierung dieser Aufwendungen gemäß den Richtlinien der „Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung“.

Sonderbestimmung:

Die Förderung der Beratungsleistungen gemäß der „Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung“ zur Kooperationsbildung ist nur dann möglich, wenn andere Fördermöglichkeiten der Kooperationsbildung nicht gegeben sind.

Die Genehmigung der Förderfähigkeit von Stufe 2 ist nur im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung der Kooperationssteilnehmer möglich, welche den Bestand der Kooperation für mindestens ein Jahr gewährleistet.

Bei einer Kooperationssteilnehmerzahl von 3 bis 5 Partnerunternehmen erfolgt eine Aliquotierung der maximalen Stundenzahl pro Kooperationsstufe (Bsp.: besteht die Kooperation aus 3 Kooperationspartnern können insgesamt von der Kooperation maximal 72 Stunden förderbare Beratungsleistung in Anspruch genommen werden).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gremiumsentscheid keine Änderung der geltenden Richtlinien der „Tiroler Beratungsförderung“ darstellt, sondern lediglich eine Konkretisierung der Fördermöglichkeit von Kooperationen ist.

Innsbruck, den 04. Aug. 2009